

Der Landkreis Stendal
Der Landrat

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung

über die Festsetzung eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Verbreitung der Geflügelpest vom 22. März 2021

Aufgrund § 27 Abs. 1 der Geflügelpest -Verordnung wird Folgendes bekannt gegeben und verfügt:

In der Einheitsgemeinde Kalbe (Milde) Ortsteil Vietzen im Altmarkkreis Salzwedel ist am 18.03.2021 der Ausbruch der Geflügelpest bei Hausgeflügel amtlich festgestellt worden.

Nach der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel werden vom Fundort ausgehend ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet mit einem Gesamtradius von mindestens 10 Kilometern gebildet.

Das Beobachtungsgebiet reicht vom Altmarkkreis Salzwedel in den Landkreis Stendal hinein.

Das festgelegte Beobachtungsgebiet umfasst im Landkreis Stendal folgende Ortschaften:

- die Ortsteile Kremkau, Berkau, Döllnitz, Poritz und Büste der Stadt Bismark
- der Bahnhof von Meßdorf

Das Beobachtungsgebiet wird an den Hauptzufahrtswegen mit Hinweisschildern gekennzeichnet.

Die Abgrenzungen des o.g. Gebietes ist in folgendem Kartenausschnitt dargestellt. Die Karte (siehe Anlage) ist Bestandteil dieser Verfügung.

Nachstehende Maßnahmen werden bekannt gegeben und verfügt:

(1) Für das Beobachtungsgebiet gelten folgende Vorschriften:

- a. Halter von Geflügel oder von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Art haben dem Landkreis Stendal, Veterinär-und Lebensmittelüberwachungsamt, Arnimer Straße 1-4, 39576 Hansestadt Stendal, (03931 607712) unverzüglich:
 - i. Die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes
 - ii. Die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel
 - iii. Sowie jede Änderung anzuzeigen.
- b. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- c. Die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Die Schutz oder Einwegschutzkleidung ist nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich abzulegen.
- d. Die Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
- e. Gehaltene Vögel dürfen zur Aufstockung des Wildvogelbestands nicht frei gelassen werden.
- f. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- g. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

- h. Die Jagd auf Federwild wird untersagt.
- i. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.

(2) Weiterhin gilt :

- a. Wer in den oben bezeichneten Gebieten Geflügel hält und dieses beim Landkreis Stendal bisher nicht registriert hat, hat sein Geflügel unverzüglich dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Arnimer Straße 1-4, 39576 Hansestadt Stendal unter Angabe von: Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Telefon-Nr., Größe des Bestandes und Nutzungsart mit seiner Unterschrift schriftlich unter veterinaeramt@landkreis-stendal.de anzuzeigen (oder per Fax an 03931-715577).
- b. Sämtliches Geflügel ist entsprechend der Allgemeinverfügung des Landkreises Stendal vom 17.12.2020 weiterhin in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.
- c. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist entsprechend der Allgemeinverfügung vom 17.12.2020 verboten.

(3) Die sofortige Vollziehung der Verfügungen zu den Ziffern (1) und (2) wird angeordnet.

(4) Diese Verfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt.

Verstöße gegen diese Verfügung können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 64 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit §§ 31 und 32 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Begründung

Der Landkreis Stendal ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen – Anhalt und örtlich gemäß §§ 1, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen – Anhalt zuständig.

Mit Befund vom 17.3.2021 wurde im Ortsteil Vietzen der Einheitsgemeinde Kalbe (Milde) im Altmarkkreis Salzwedel das hochpathogene aviäre Influenzavirus des Subtyps H5 in einem Hausgeflügelbestand durch das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen – Anhalt sowie das Friedrich –Löffler Institut nachgewiesen. Nach amtlicher Feststellung des Geflügelpestausbruchs in einem Hausgeflügelbestand wurde durch die zuständige Behörde unter anderem ein Beobachtungsgebiet mit dem Radius von mindestens 10 km um den Ausbruchsbestand festgelegt. Die oben benannten Ortsteile des Landkreises Stendal befinden sich in diesem Radius.

Der Landkreis Stendal trifft gemäß § 24 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind. Die getroffenen Anordnungen richten sich an Halter von Geflügel, Halter von Vögeln anderer Art, Halter von Hunden und Katzen mit potentiellm Kontakt zu Vögeln im Beobachtungsgebiet, sowie an im Beobachtungsgebiet tätige Jagdausbübungsberechtigte.

Die Geflügelpest ist eine hochkontagiöse, virusbedingte Tierseuche im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes mit hoher Ausbreitungstendenz. In den hochempfindlichen Geflügelbeständen kann sie schnell epidemische Ausmaße annehmen und zu hohen Tierverlusten und erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen.

Die Seuche kann sowohl durch seuchenkranke als auch durch äußerlich gesunde, mit Viruspartikeln behaftete Tiere, deren Ausscheidungen, als auch durch von ihnen gewonnene Erzeugnisse und Produkte übertragen werden. Sie kann weiterhin auch durch belebte und unbelebte Zwischenträger wie Personen, Geräte, Fahrzeuge oder durch indirekten Kontakt verbreitet werden.

Da der Zeitraum zwischen Ansteckung und Ausbruch mehrere Tage betragen kann, ist es möglich, dass sich die Krankheit unerkannt weiter verbreiten kann.

Durch die große Nähe zu Wildvogelrastgebieten wird die Gefahr der Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände weiterhin als sehr hoch eingeschätzt. Ein solcher Eintrag muss unbedingt vermieden werden, da er zum Verlust von Tierbeständen und hohen wirtschaftlichen Schäden für die Tierhalter führt.

Nach der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand legt die zuständige Behörde gemäß § 27 Abs. 1, Satz 3 der Geflügelpestverordnung ein Gebiet mit einem Radius von mindestens 10 km um den Ausbruchsbestand als Beobachtungsgebiet fest. Der Radius reicht im vorliegenden Fall in den Landkreis Stendal hinein und umfasst die oben benannten Ortschaften.

Die Festlegung wurde gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 der Geflügelpestverordnung unter Berücksichtigung der Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürlicher Grenzen, epidemiologischer Erkenntnisse, ökologischer Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie dem Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 und 2 nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung getroffen.

Um die Gefahr eines Eintrages, einer weiteren Ausbreitung sowie einer Verschleppung der Tierseuche zu vermeiden, war die Festlegung des Beobachtungsgebietes mit den darin geltenden Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung des eingeräumten Ermessens sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen. Andere, mildere Mittel eine weitere Ausbreitung der Tierseuche schnell und wirksam zu verhindern, sind nicht ersichtlich.

Durch die angeführten Betretungsbeschränkungen und die Verbringungsverbote sollen Einträge in die geflügelhaltenden Betriebe verhindert werden. Aufgrund der vorherrschenden hohen Virenlast in der Umgebung kann nicht ausgeschlossen werden, dass Viren durch Personen oder andere Tiere in die Betriebe/Stallungen gelangen können.

Nur durch die Festsetzung der Maßnahmen besteht die Möglichkeit, einen möglichen Seuchenherd schnellstmöglich zu erkennen und somit die Ausbreitung des aviären Influenzavirus einzudämmen.

Aus den o.g. Gründen haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG wird als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der zurzeit geltenden Fassung ordne ich hiermit die sofortige Vollziehung der Verfügungen zu den Ziffern (1) und (2) dieser Allgemeinverfügung an.

Ein Widerspruch gegen diese Anordnung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Geflügelpest unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen, tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist.

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in betroffenen Nutzgeflügelbeständen unmittelbar zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen würde. Des Weiteren handelt es sich bei der Krankheit um eine Zoonose, eine Infektion, die vom Vogel auf den Menschen übertragen werden kann. Einige aviäre Influenzaviren können bei Exposition gegenüber einer hohen Infektionsdosis auch auf den Menschen übertragen werden und dort tödlich verlaufende Erkrankungen auslösen. Auch wären bei weiterer Ausbreitung der Aviären Influenza sowohl in Wild- als auch in Nutztierbeständen die erkrankten Tiere von erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden betroffen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass bei weiterer Verbreitung der Aviären Influenza im Landkreis Stendal sehr erhebliche Schäden unmittelbar drohen, die auch nachträglich nicht mehr behebbar wären. Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können und dass insbesondere vermieden wird, dass es bei Kontakten von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu weiterer Verbreitung der Aviären Influenza kommt.

Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter zurück zu stehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal Hospitalstraße 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Dazu ist das Dokument per DE-Mail an die Adresse Poststelle@lksdl.de-mail.de zu senden.

Alternativ kann das elektronische Dokument per E-Mail an die Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de gesendet werden. In diesem Fall sind jedoch sowohl E-Mail als auch die Anlagen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Bei Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Allgemeiner Hinweis

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Landkreises Stendal unter der Telefonnummer 03931- 60 7712 unverzüglich zu melden.

Rechtsgrundlagen

1. Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert
2. Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), in der aktuellen Fassung
3. Gesetz über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2015
4. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen- Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183, ber. S. 380)
5. Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG), zuletzt geändert durch Art. 3 Zweite Polizeistrukturreformverordnung vom 18.12.2018 (GVBl. LSA S. 443)
6. Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)
7. Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005, 698, 699)
8. Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Stendal, den 22.03.2021


Patrick Puhlmann
Landrat

